



## Amtliche Mitteilungen 53/2012

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungs-  
ordnung für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsmathematik der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln  
vom 30. Oktober 2012**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 20. NOVEMBER 2012

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln  
vom 30. Oktober 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 27.08.2007 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 62/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.06.2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr.36/2010), wird wie folgt geändert:

Anhang 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe B. erhält folgende Fassung:
  - „ B. Betriebswirtschaftslehre  
Fußnoten vgl. Anhang 1

Modultabelle

Fach Betriebswirtschaftslehre

Module	LP <sup>1</sup>	Gewichtung in der Gesamtnote	Zulassungsvoraus- setzung zum Modul	Zulassungsvoraus- setzung zu Modul- prüfungen	Prüfungsform
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	4	2%	keine	keine	Klausur
Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik	4	2,5%	keine	keine	Klausur

Zwei Pflichtmodule aus Anhang 2.1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in den Studienrichtungen: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften der Universität zu Köln	16	jeweils 4,5%	mindestens 9 LP <sup>1</sup> im Fach Mathematik	keine	Klausur
Ein Wahlmodul aus Anhang 2.1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in den Studienrichtungen: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften der Universität zu Köln	8	4,5%	mindestens 9 LP <sup>1</sup> im Fach Mathematik	keine	Klausur

Die jeweils angebotenen Module werden auch per Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik bekannt gegeben.“

2. Hinter Buchstabe B. wird angefügt:

„C. Volkswirtschaftslehre

Die Anforderungen und der Prüfungsablauf im Fach Volkswirtschaftslehre im Umfang von 32 Leistungspunkten richten sich nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in den Studienrichtungen: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften der Universität zu Köln; die zu studierenden Module sind dort im Anhang 2.2 aufgeführt.

Die jeweils angebotenen Module werden auch per Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik bekannt gegeben. Jedes Modul geht mit der Gewichtung 4,5 % in die Gesamtnote ein.

Die Wahl zwischen den Fächern Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre wird durch die Anmeldung zur zweiten Prüfungsleistung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) festgelegt. Der/Die Studierende kann das Fach auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal wechseln, sofern die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurden noch nicht mehr als 16 LP in Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre erworben.
- b) Mindestens eine der mathematischen Modulprüfungen, aufgrund deren 9 LP erworben werden, wurde bestanden.

Wird das Fach gewechselt, so werden nur die LP im neuen Fach für den Abschluss des Studiums angerechnet, sofern nicht auf Antrag an den Prüfungsausschuss LP im Rahmen des Studium Integrale anerkannt werden.

Hat ein Prüfling bereits 8 LP in den Modulen Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik in Betriebswirtschaftslehre und/oder 8 LP in Volkswirtschaftslehre erworben, so kann eine

Meldung zu weiteren Prüfungsleistungen in einem dieser Fächer erst erfolgen, wenn mindestens eine der mathematischen Modulprüfungen, aufgrund deren 9 LP erworben werden, bestanden wurde.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind.

### **Artikel III**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. September 2012 und des Beschlusses des Rektorats vom 15. Oktober 2012.

Köln, 30. Oktober 2012

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Karl Schneider